

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZU 3.

Für den Bestand und die geplante Bebauung des bestehenden Bebauungsplanes gelten dessen Festsetzungen in der Fassung vom 26.01.1989 und die nachstehenden Änderungen. Diese nachfolgenden Festsetzungen beziehen sich auf die Grundstücke mit den Fl.-Nr.

712/8

712/9

712/10

712/11

712/7

Unterirdische Bauteile in Form von Tiefgaragen werden für die GRZ-Berechnung nicht herangezogen (siehe § 19/4 BauNVO)
Begrünung der TGa und Ausweisung eines Kinderspielplatzes auf der TGa.